

# Geschäftsmodell????

## Die subjektive Betrachtung eines Gerichtstages

Eine Nacht drüber zu schlafen reichte nicht, es wurden zwei. So eindrucksvoll und voller neuer Einsichten in unser deutsches Rechtswesen war der zweite Verhandlungstag des Verfahrens „Der Staat gegen Prof. Dr. Bernhard Stür wegen Parteiverrats“ vor dem Landgericht Münster (LG), 9. Kammer.

Die vom Gericht festgestellte juristische Vorgeschichte:

Eine andere Kammer (8.) des LG hatte (aufgrund des gesetzwidrigen Verhaltens in dem Oldenburger Bahnprozess 2012 vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig) den Angeklagten Mitte 2017 wegen des Verbrechens „schwerer Parteiverrat“ zu 16 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Dagegen legte der Angeklagte Revision beim Bundesgerichtshof ein. Dieser bestätigte zwar das Urteil, änderte jedoch den Schuldspruch von dem „schweren“ auf „einfachen Parteiverrat“ und verwies die Strafsache nach Münster zurück, damit dort eine andere Kammer (9.) des LG ein neues Strafmaß festlegen sollte.

Diese Verhandlung (2.Verhandlungstag am 11.04.2019) besuchte ich als Zuhörer.

Zunächst wurde der als Zeuge geladene Richter aus der ersten Verhandlung 2017 befragt. Im Vordergrund stand das damalige Verhalten des Angeklagten. Leider brachte die über eine Stunde dauernde Befragung kaum handfeste Ergebnisse. Immer, wenn der Zeuge Negatives zum Verhalten oder der Einstellung zu eigenen Vorgehensweisen des Angeklagten hätte berichten müssen, die alle damals Beteiligten und Zuhörer wahrgenommen hatten, konnte er sich an nichts erinnern. Das einzig Greifbare waren, meist in Nebensätzen auftauchende Seitenhiebe auf den Vertreter der Nebenklage.

Der Vorsitzende bemühte sich darum, zu erfahren, ob der Angeklagte sich nach dem extrem langen Verfahrensverlauf (seit 2012!!) und der mehrfach gerichtlich festgestellten Schuldhaftigkeit nun dazu durchringen könnte, sich für sein offensichtliches Fehlverhalten in dem damaligen Verfahren bei den Geschädigten zu entschuldigen.

Nach langem Hin und Her kam dann die (eher geflüsterte) Antwort, nur zum Vorsitzenden und bewusst nicht zu den Vertretern der Nebenklage gerichtet: „Ja, ich entschuldige mich.“ (Das sollte später noch ein Echo haben!) Direkt nach seiner Äußerung drehte der Angeklagte sich zu seiner Verteidigerin und unterhielt sich hochamüsiert mit dieser, was im Zuhörerraum für peinliche Betroffenheit sorgte.

Es folgte das Plädoyer des Staatsanwaltes in für mich unerwarteter Schärfe. Exakt 30 Minuten nahm er sich Zeit, zunächst die Vorgeschichte kritisch zu betrachten. Er stellte bei diversen Staatsanwaltschaften, bei denen Anträge auf Ermittlungen in diesem Fall erfolgt waren, Unregelmäßigkeiten und Fehler fest, natürlich, um den Angeklagten zu schonen. Als unerhört bezeichnete er das Verhalten von 4 Staatsanwaltschaften, die nichts, aber auch gar nichts ermittelt hatten, sondern alle nur das Verfahren einstellen wollten. Auch dazu muss man wissen, dass lediglich 1 Prozent der so genannten Klageerzwingungsverfahren Erfolg haben und zu einer Anklage führen. (Hintergrund: Eine Krähe.....) Da nachgewiesen in diesem Fall tatsächlich von keiner Staatsanwaltschaft irgendetwas ermittelt wurde – das überließ man dem Hauptverfahren vor dem LG Münster – konnte der Angeklagte lange Zeit ziemlich sicher sein, dass, natürlich auch mit seiner Hilfe, ihm wohl doch nichts „passieren konnte“. Die Eröffnung dieses Verfahrens wurde vom OLG Hamm nach etlichen Ablehnungen verschiedener Staatsanwaltschaften veranlasst. Der Staatsanwalt bedankte sich ausdrücklich aus staatlicher Sicht für die konsequente Verfolgung des Zieles, ein Urteil gegen den Angeklagten zu erreichen, durch den Anwalt der Nebenklage Dr. F.! Dem Angeklagten bescheinigte der Staatsanwalt eine Verunglimpfung Deutschen Rechts. Er warf ihm in einem heftigen Wortschwall vor, mit einer großen Anzahl von Lügen, juristischen Spitzfindigkeiten, Winkelzügen, Verschleierungen und Hinterhältigkeiten nicht nur die privaten Kläger in Leipzig, sondern auch die Vertreter der Stadt Oldenburg und den Rat der Stadt getäuscht zu haben. Konsequenter habe der Angeklagte das Ziel verfolgt, in Leipzig eine Grundsatzentscheidung zu Ungunsten der DB zu verhindern! Dabei habe er ständig gegen die Weisungen seiner Mandanten agiert und zwar mit einer gehörigen Selbstüberschätzung.

Der Staatsanwalt ließ sich außerdem heftig im Hinblick auf die Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten aus. Aus Sicht der Öffentlichkeit sei hier durch das Agieren des Angeklagten dem Deutschen Rechtswesen kein Gefallen getan worden! Der Staatsanwalt sprach zwar keine Kritik an der Entscheidung des BGH aus, jedoch klang seine Meinung im Strafantrag deutlich durch. Wenn der Angeklagte hier schon nicht wegen schwerem Parteiverrat verurteilt werden könne, dann sei sein Vergehen aber im Grenzbereich an der oberen Grenze zu einem schweren Parteiverrat anzusiedeln. Den Vorgaben des BGH folgend beantragte er 10 Monate Gefängnis, die 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt werden sollen, dazu eine Geldauflage von 50.000,- €!

Im anschließenden Plädoyer (ca. 1 Stunde) der Nebenklage schilderte zunächst Dr. F. den gesamten Verlauf und die Vorgeschichte der Oldenburger Zusammenarbeit mit dem Angeklagten. Das, weil die nun im Prozess sitzenden und letztlich mitentscheidenden Schöffen nichts von der Vorgeschichte wissen konnten. Dafür wurde er leider vom Vorsitzenden mehrfach in einer rüden Art und Weise unterbrochen, ließ sich aber nicht aus dem Konzept bringen. Die Ausführungen zum Verhalten des Angeklagten gipfelten in Bemerkungen wie „seine Mandanten hat er lächerlich gemacht“, „alle hat er versucht auszutricksen“, in Anspielung auf eine Äußerung des Staatsanwaltes: „dabei hat er zeitweise gearbeitet wie ein Winkeladvokat“. Dr. F. stellte keinen konkreten Strafantrag! Der zweite Nebenklagevertreter N. beantragte hingegen 1 Jahr und 4 Monate Gefängnis, dazu eine Geldauflage von 75.000,- €

Nach einer längeren Beratungspause erging das Urteil: 10 Monate Gefängnis, in Abzug werden 2 Monate wegen der überlangen Verfahrensdauer gebracht. Die Strafe wird für 2 Jahre auf Bewährung ausgesetzt. Von einer Geldauflage wurde abgesehen, weil der Angeklagte schon allein durch die erste Verurteilung erhebliche finanzielle Einbußen erlitten habe!?!??

Hierzu meine Meinung, die ich nach diversen Gesprächen in Verhandlungspausen mit Münsteraner Zuhörern bestätigt bekam: Bei dem Gesamtvermögen der Familie des Angeklagten können die diese „Einbußen“ aus der Portokasse gegenfinanzieren.....

Warum das Gericht dem Angeklagten auch noch 2 Monate der genannten Gefängnisstrafe „wegen der langen Verfahrensdauer“ erließ, erschließt sich mir absolut nicht! Hat doch der Angeklagte selbst durch seine unermüdlichen Bemühungen, gar nicht verurteilt zu werden, erheblich Vorschub geleistet!

Die mündliche Urteilsbegründung brachte für alle eine Überraschung.

Fast 20 Minuten lang nahm sich der Vorsitzende den Angeklagten regelrecht vor. Er nannte eine Vielzahl an Fehlverhalten und Fehlhandlungen des zu Recht Angeklagten. Er sprach von einer Fülle von Lügen, Trickereien und Beleidigungen. Der Angeklagte hätte Ängste bei den privaten Klägern geschürt, hätte uneinsichtig, unbelehrbar und selbstgerecht selbst das Gericht in Leipzig versucht an der Nase herumzuführen. Das, so der Vorsitzende der 9. Kammer, passe zu der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten. Er beschrieb den Angeklagten exakt als einen „Egomanen“.

Nach dem vorangegangenen Agieren des Vorsitzenden während der gesamten Verhandlung hatte ich diesen starken Auftritt so nicht erwartet. Auch der Angeklagte muss überrascht gewesen sein, denn er wurde zusehends ernster und kauerte sich zeitweise in seinen Sessel, so als wenn er sich verkriechen wollte. Nach Sitzungsende brach allerdings der wahre St. wieder durch; obwohl nun zum wiederholten Male verurteilt, stolzierte er mit geschwollener Brust und einem Siegerlächeln über den Flur des Gerichtes – einfach unangemessen, uneinsichtig - aber typisch!

Im Laufe der insgesamt vielen Verhandlungstage, bei denen ich nur bei einigen zugegen war, habe ich doch eine Menge an neuen Eindrücken in unser Rechtssystem erfahren dürfen und das, was Menschen in der Lage sind, daraus zu machen. In mehreren Ausführungen der Anwälte klang häufig ein Thema an, was das berufliche Vorleben des Angeklagten betraf. Ohne Nennung von Namen oder Einzelheiten, wurde unterschwellig die Frage gestellt, wie der Angeklagte wohl in anderen Verfahren vor Verwaltungsgerichten agiert hätte. Von sich selbst behauptete der Angeklagte, er habe allein im Bereich der Autobahn 1 zwischen Kiel und Koblenz an allen Ausfahrten Gemeinden vor Verwaltungsgerichten vertreten.

Ob auch diese Verfahren mit Vergleichen abgeschlossen wurden, weiß ich nicht; wenn ja, wäre das schon im Hinblick auf die dabei zu verdienenden zusätzlichen Vergleichsgebühren (im Oldenburger Fall allein 30.000,-€ netto zusätzlich zu dem Honorar von 50.000,-€ netto) ein sicherlich lohnendes Geschäft, für dessen Erhalt man doch einige Mühe in Kauf nehmen kann.

Ebenso verhielt es sich mit dem Verfahren 2012 vor dem BVerwG in Leipzig und mit den „Dutzenden Verfahren“ (laut Herrn Berka vom EBA), die alle mit Vergleichen beendet wurden und zu denen nicht einmal Vertreter des beklagten EBA zur Verhandlung anreisen mussten. Nur im Oldenburger Verfahren wurde das erforderlich! Die kriminellen Aktivitäten des Angeklagten, hier genau so aus der Affäre heraus zu kommen, wie üblich, überschritten zumindest in diesem Fall alle Grenzen und scheiterten nicht zuletzt an der konsequenten Haltung der privaten Kläger und ihrer Juristen. Der Angeklagte müsste schon in Leipzig 2012 erkannt haben, dass sein Vorgehen u.U. das Ende seines „Karriere“ hätte bedeuten können. Sein von mir vermutetes „Geschäftsmodell“ ist nun wohl am Ende.

Christian Röhlig, Oldenburg, 13.04.2019